



**Turn – und Sportverein Regen
von 1888 & 1920 e.V.**
Deggendorfer Str. 65, 94209 Regen
Tel./Fax: 09921/2380
www.tsv-regen.de * info@tsv-regen.de

- Beitrittserklärung**
 Änderungsmitteilung
 Spartenwechsel
bisherige Sparte _____

Name: _____ Vorname: _____ Geschlecht: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Geb. Datum: |__|_|_| |__|_|_| |__|_|_| |__|_|_| Tel: _____ e-mail: _____

Datum des Eintritts o. Änderung: |__|_|_| |__|_|_| |__|_|_| Sparte: _____

Aus unserer Familie sind folgende Personen bereits Mitglied des TSV Regen:

Namen/Vornamen: _____

Wir beantragen Beitragsnachlass gem. § 3, Ziff. 7. der Beitragsordnung (s. Rückseite)

Mit der Unterschrift wird der Beitritt zum TSV Regen erklärt. Die wesentlichen Bestimmungen zur Satzung, Mitgliedschaft, Beitrag und Kündigungsfristen sind auf der Rückseite abgedruckt.

Regen, den _____

Unterschrift
(bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzl. Vertreters)

von der Sparte auszufüllen:

Mitgliedschaft auf Zeit gem. § 3, Ziff. 8. der Beitragsordnung (s. Rückseite):

Die Mitgliedschaft ist bis zum |__|_|_| |__|_|_| |__|_|_| befristet und geht ohne Kündigung in eine unbefristete Mitgliedschaft über.

Unterschrift Sparte

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer des TSV Regen: DE20ZZZ00000108152

Mandatsreferenz (= Mitgliedsnummer): _____ (Wird vom Verein ausgefüllt und separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den **TSV REGEN VON 1888/1920 E.V.**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **TSV REGEN VON 1888/1920 e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung.

Vorname und Nachname des Kontoinhabers: _____

Straße und Hausnummer (falls von oben abweichend): _____

Postleitzahl und Ort (falls abweichend): _____

IBAN: **DE** _ _ | _ _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Kreditinstitut: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

Auszug aus der Satzung des Turn- und Sportverein Regen von 1888 & 1920 e.V.
(Fassung vom 05.05.2017)

§ 5 Mitgliedschaft

(2) Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Wird der Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die ordentlichen Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Spartenversammlungen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber in Textform (§ 126b BGB) zu erklärende Austritt ist jederzeit **zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.**

§17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Beitragsdaten. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Auszug aus der Beitragsordnung

(Fassung mit Wirkung zum 01.01.2017)

§ 3 Beiträge

1. Die Delegiertenversammlung legt den jährlichen Mindestbeitrag fest. Dieser muss sich an den wirtschaftlichen Anforderungen des Gesamtvereins und den gesetzlichen Anforderungen, der durch die staatlichen Zuschussgeber gewährte Fördermittel orientieren.
Der Mindestbeitrag für ein erwachsenes Mitglied ab 18 Jahre beträgt € 55,--.
2. Die Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betragen 60% vom Mindestbeitrag eines Erwachsenen. (ab 01.01.2018 70%)
3. Die Beiträge für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen 70 % vom Mindestbeitrag eines Erwachsenen.
4. Die Sparten können entsprechend ihrer individuellen Finanzanforderungen durch Beschluss der Spartenmitgliederversammlungen einen höheren Beitragsanteil erheben. Dieser Zusatzbeitrag und der Mindestbeitrag ergeben den Gesamtjahresbeitrag eines Mitgliedes.
7. Beitragsnachlässe
Gem. Anlage 1 dieser Beitragsordnung werden auf Antrag des Mitgliedes folgende Beitragsnachlässe gewährt: Familien mit Kindern sowie Geschwisterkinder erhalten auf die jeweilige Beitragseinstufung einen Nachlass von 20 %. Familien im Sinne dieser Ordnung sind Alleinerziehende, Paare oder gleichgestellte Lebenspartnerschaften mit Kindern, die eine wirtschaftliche Lebensgemeinschaft bilden.
8. Mitgliedschaften auf Zeit/Befristete Mitgliedschaften
Der Hauptverein und die Sparten können für spezielle Angebote oder zu Werbezwecken befristete Mitgliedschaften oder Mitgliedschaften auf Zeit anbieten. Diese Mitgliedschaften gehen nach Ablauf der Befristung in eine reguläre Mitgliedschaft über, wenn sie nicht zum Ablauf der Befristung gekündigt werden.
9. In besonderen wirtschaftlichen Situationen kann das Mitglied gem. § 7 (4) der Satzung einen Antrag auf Stundung oder Erlass des Beitrages stellen
10. Die Beiträge sind am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus und das an diesem Tag erreichte Lebensalter maßgebend.
Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres beginnen, werden monatlich anteilig berechnet.

§ 4 Beitragseinzug

Alle Beiträge werden durch den Hauptverein mittels SEPA - Lastschriftverfahren eingezogen. Die Sparten sind nicht berechtigt, Beiträge oder sonstige Gelder einzuziehen.

Der jährliche Beitragseinzug erfolgt zum 01.02. eines jeden Jahres. Die Sparten können auf Antrag auch halbjährliche oder vierteljährliche Beitragseinzüge (zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.) durchführen lassen.

Die vollständige Satzung und Beitragsordnung sind im Internet unter www.tsv-regen.de abrufbar oder können in der Geschäftsstelle abgefordert werden.